

16. November 2023

**BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.**

Reinhardtstraße 32
10117 Berlin

www.bdeu.de

Trilogverhandlungen zum EU-Marktdesign: BDEW-Prioritäten

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten mehr als 2.000 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, über 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 95 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38

Die BDEW Trilogprioritäten zum EU-Marktdesign im Überblick:

1. **Preiskrisenmechanismus** – Art. 66a BMVO
2. **Virtual Hubs** – Art. 9 BMVO
3. **Differenzkontrakte** (Contracts for Difference) – Art. 19(b) BMVO
4. **Unit-Based Bidding** – Art. 7.2(f) BMVO
5. **Kapazitätsmechanismen** – Art. 21 / 22 BMVO

Weitere Informationen: [BDEW-Stellungnahme zum EU-Marktdesign](#) (Mai 2023).

1. Preiskrisenmechanismus (Kriterien und Maßnahmen) – Art. 66a BMVO

BDEW-Empfehlung: Kommissionsvorschlag, als Rückfallposition Ratsposition

- › Der Preiskrisenmechanismus muss sowohl in seinen Auslösekriterien als auch in den zu ergreifenden Maßnahmen so formuliert sein, dass er im Krisenfall – und nur dann – anzuwenden ist. Daher ist in den Trilogverhandlungen die enger gefasste **Kommissionsposition** mit drei kumulativen Kriterien (1. Sehr hohe Großhandelspreise; 2. Starker Anstieg der Endverbraucherpreise um 70% für 6 Monate; 3. Allgemein negative Entwicklung der Gesamtwirtschaft) und der alleinigen Entscheidung über die Ausrufung einer Preiskrise durch die Kommission zu bevorzugen.
- › Zu den Kriterien: Die vom Parlament vorgeschlagene Verpflichtung der Kommission zur Ausrufung einer Preiskrise bei Erfüllung lediglich der beiden ersten Kriterien ist entschieden abzulehnen. Der Ratsvorschlag zum Mitwirkungsrecht des Rates (Möglichkeit, auf Vorschlag der Kommission mittels eines Durchführungsrechtsaktes eine Preiskrise auszurufen) ist als Rückfallposition vorzuziehen.
- › Zu den Maßnahmen: Jeder Eingriff in den Markt, sei es in die Preisbildung am Großhandelsmarkt (s. Parlamentsvorschlag einer Preisobergrenze für Strom von 180 EUR / MWh sowie eines sog. „Überdruckventils“ zur temporären Preisbegrenzung) oder eine Erlösabschöpfung (s. Ratsvorschlag einer befristeten Einführung bis maximal 30. Juni 2024) ist für Investitionsentscheidungen extrem schädlich. Ebenfalls heben Preisobergrenzen in Krisenzeiten durch die Aufhebung von Preissignalen wichtige Anreize für Energieeffizienz und Energieeinsparung auf. Daher empfiehlt der [Kommissionsbericht](#) über die Notfallmaßnahmen zur Bewältigung hoher Energiepreise vom 5. Juni 2023 keine Verlängerung der Erlösobergrenze.

2. Virtual Hubs – Art. 9 BMVO

BDEW-Empfehlung: Parlamentsposition

- › Der BDEW spricht sich weiterhin gegen ein System sogenannter Virtueller Hubs aus, da es die Liquidität insbesondere des deutschen Großhandelsmarktes beeinträchtigt sowie mehr Aufwand und Preisanstiege für Handelspartner wie Endverbraucher bedeutet. Im Übrigen kann es eine Diskussion über den Zuschnitt von Gebotszonen verschärfen, was aus deutscher Sicht abzulehnen ist.

Neuartige Marktinstrumente sollten nur dann eingeführt werden, wenn eine Nachfrage danach aus dem Markt selbst gefordert wird. Nur im Zusammenspiel zwischen Marktteilnehmern und Regulierung kann ihr Erfolg gewährt bleiben.

- › Nachdem alle Trilogparteien eine Einführung fordern bzw. nicht ausschließen, ist aufgrund der o.g. marktschädigenden Wirkung unbedingt eine vorausgehende Folgenabschätzung (vgl. EP- und Ratsposition) geboten. Hier setzt die **Parlamentsposition** die richtigen Akzente, da sie eine ergebnisoffene Folgenabschätzung fordert, d.h. die Möglichkeit, einen Virtuellen Hub letztendlich nicht einzuführen und stattdessen andere Lösungen zur Behebung von Illiquidität umzusetzen. Außerdem stellt allein der Parlamentsvorschlag die sehr wichtige Einbindung von Interessengruppen sicher.

3. **Contracts for Difference (CfDs)** – Art. 19(b) BMVO

BDEW-Empfehlung: Parlamentsposition

- › Begrüßenswert ist, dass CfDs weiterhin freiwillig bleiben: Unternehmen steht damit weiterhin frei, Langfristverträge als marktliches PPA oder als zweiseitiges staatliches CfD abzuschließen.
- › Im Trilog ist die **Parlamentsposition** zu unterstützen: Bei Neuanlagen sollen CfDs sowie „äquivalente direkte Fördermechanismen“ zulässige Förderinstrumente für Mitgliedstaaten sein. Zudem ist eine Ausweitung von CfDs auf Bestandsanlagen in der Parlamentsposition präziser eingeschränkt, d.h. lediglich für die zusätzlich gebaute Energiekapazität bei wesentlicher Erweiterung möglich.
- › Weiterhin muss die Umverteilung von CfD-Einnahmen für die Industrie, Investitionen in die Energiewende oder für Endverbraucher allgemeinen Leitlinien genügen und ihre Einhaltung im Einklang mit dem EU-Beihilferecht durch die Europäische Kommission gewährleistet sein (Erhalt des „level playing field“). Wettbewerbsverzerrungen durch Industrievorteile für einzelne Mitgliedstaaten im EU-Binnenmarkt sind zu verhindern - dadurch wird dem Investitionswettbewerb schwerer Schaden zugefügt.

4. **Unit-Based Bidding** (nur Parlament) – Art. 7.2(f) BMVO

BDEW-Empfehlung: Ablehnung Parlamentsposition

- › Laut der **abzulehnenden Parlamentsposition** sollen Informationen einzelner Erzeugungseinheiten (d.h. unit-based) auf den Day Ahead- und Intraday-Märkten bereitgestellt werden - dies würde für die große Mehrheit der EU-Mitgliedstaaten mit portfoliobasiertem Gebotsverfahren großen Zusatzaufwand bedeuten.
- › Anlagenscharfe Gebote stellen das Gegenteil eines liquiden Handels am immer wichtiger werdenden Intraday-Markt dar. Gerade dort wird die volatile Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien

über einen Portfolioverbund aggregiert zur Verfügung gestellt. Somit ist die Einführung anlagenscharfer Gebote für die weitere Marktintegration Erneuerbarer Energien sehr hinderlich.

- › Anlagenscharfe Gebote erzeugen insbesondere bei großen und komplexen Vermarktungsportfolios unnötigen Zusatzaufwand. Auch bedarf es hier wiederum detaillierter Ausnahmeregeln, ob und wie aggregiert z.B. Windparks oder Virtuelle Kraftwerke bieten können.
- › Portfoliobasierte Gebotsstrategien ermöglichen wesentlich mehr Flexibilität für Händler und damit einen reaktiven Energiehandel und fördern die Liquidität des Marktes.

5. Kapazitätsmechanismen – Art. 21 / 22 BMVO

BDEW-Empfehlung: Ratsposition

- › Aus BDEW-Sicht sollten im Rahmen eines Kapazitätsmarktes Anreize für Flexibilität und Versorgungssicherheit zusammengedacht werden. Es ist daher zu begrüßen, dass über konkrete Kommissionsleitlinien die Genehmigung von Kapazitätsmechanismen beschleunigt werden soll.
- › Beim langfristigen EU-Marktdesign ist eine harmonische Eingliederung von Kapazitätsmärkten in den EU-Rahmen notwendig. Dafür sollte, wie in der **Ratsposition** vorgeschlagen, der temporäre Charakter von Kapazitätsmechanismen aufgehoben werden. Auch ist die Streichung von Kapazitätsmechanismen als „Mittel letzter Wahl“ (Parlaments- und Ratsposition) zu begrüßen. Im Sinne einer ambitionierten Umsetzung der Energiewende sollte hingegen die temporäre Aussetzung von Emissionsgrenzwerten und damit Umweltverträglichkeitsstandards (Ratsposition) nicht zulässig sein.

Kontakt

Dr. Marco Nicolosi

Koordinator Marktdesign und
Ökonomie der Energiewende

+49 30 300199-1060

marco.nicolosi@bdew.de

Dr. Maximilian Rinck

Abteilungsleiter Handel und Beschaffung

+49 30 300199-1550

maximilian.rinck@bdew.de

Carmen Descamps

Fachgebietsleiterin EU Energie- und Datenpolitik

+32 2 774-5114

carmen.descamps@bdew.de

Krassimir Stantchev

Fachgebietsleiter Handel Strom

+49 30 300199-1561

krassimir.stantchev@bdew.de